

Lesefassung der
Ordnung für die Prüfung
im Bachelor Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht
an der Fachhochschule Trier, Umwelt-Campus Birkenfeld

vom 29.05.2007

(Staatsanzeiger Nr. 22 vom 25.06.2007, S.908 ff.)

ergänzt um die folgenden Änderungsordnungen:

1. Änderungsordnung vom 27.07.2007

(Staatsanzeiger Nr. 34 vom 17.09.2007, S. 1395)

2. Änderungsordnung vom 16.06.2011

(Publicus Nr. 2011-4 vom 29.06.2011, S. 46 ff.)

3. Änderungsordnung vom 16.03.2011

(Publicus Nr. 2011-3 vom 15.04.2011, S. 42 ff.)

4. Änderungsordnung vom 31.08.2011

(Publicus Nr. 2011-7 vom 22.12.2011, S. 121 ff.)

5. Änderungsordnung vom 12.02.2016

(Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 25 ff.)

6. Änderungsordnung vom 19.08.2019

(Publicus Nr. 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125)

Lesefassungen dienen der besseren Lesbarkeit von Ordnungen, die durch eine oder mehrere Änderungsordnungen geändert wurden. In der Lesefassung sind die Regelungen der Ausgangs- und Änderungsordnungen zusammengestellt. Rechtlich verbindlich sind nur die originären Ordnungen und Änderungsordnungen, nicht jedoch die Lesefassung.

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167, BS 223-41), geändert durch das erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld am 25. Oktober 2006 die folgende Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld beschlossen. Diese Prüfungsordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur mit Schreiben vom 3. Mai 2007, Az.: 9524 Tgb. Nr. 2283/05, genehmigt. Die letzte Änderung erfolgte am 19.08.2019 (veröffentlicht im Publicus der Hochschule Trier am 23.08.2019, Nr. 2019-05, S. 125)

INHALT

Präambel

I. Allgemeines

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Bachelor - Grad
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebotes
- § 4 Prüfungsausschuss
- § 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis
- § 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren
- § 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen
- § 8 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 9 Schriftliche Prüfungsleistungen
- § 10 Projektarbeit als Prüfungsleistung
- § 11 Bachelor-Thesis
- § 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten
- § 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen
- § 16 Freiversuch (gestrichen)
- § 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis
- § 20 Urkunde

II. Schlussbestimmungen

- § 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakten

III. In-Kraft-Treten

- § 23 In-Kraft-Treten
- § 24 Außer-Kraft-Treten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften
- § 25 Übergangsvorschriften

Präambel

Der Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht sieht seine Aufgabe in der wissenschaftlichen Lehre in Verbindung mit anwendungsbezogener Forschung zur Ausbildung von qualifizierten und verantwortungsbewussten Absolventinnen und Absolventen, die sich durch die Fähigkeit zur eigenständigen Problemlösung auszeichnen. Hierzu wird von den Studierenden erwartet, dass sie ein Vollzeit-Studium betreiben, Lehrveranstaltungen regelmäßig besuchen und kontinuierlich vor- und nachbereiten. Ferner haben sich die Studierenden Zugang zur erforderlichen Literatur und zu sonstigen notwendigen Arbeitsmitteln zu verschaffen.

I. Allgemeines

§ 1 Zweck der Prüfung

Die Bachelor-Prüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Bachelor-Studienganges Wirtschafts- und Umweltrecht. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die Zusammenhänge ihres Faches überblicken, die Fähigkeit besitzen, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden und die für den Eintritt in die Berufspraxis notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben haben.

§ 2 Bachelor-Grad

Auf Grund der bestandenen Bachelor-Prüfung wird der akademische Grad „Bachelor of Laws“ (abgekürzt: „LL.B.“) verliehen.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Die Studienzeit, in der das Studium in der Regel abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt 7 Semester. Darin sind praktische Studienphasen gemäß Abs. 3 enthalten. Innerhalb der Regelstudienzeit kann die Bachelor-Prüfung abgelegt werden. Insgesamt ist dem Studium eine Arbeitsbelastung entsprechend 210 ECTS-Punkten (European Credit Transfer System) zugeordnet. Der detaillierte Studienverlauf ist Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Der zeitliche Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt insgesamt 168 Semesterwochenstunden (SWS). Die Aufteilung auf die einzelnen Module ergibt sich aus der Anlage 1.

(3) Studierende müssen eine einschlägige praktische Vorbildung (§ 65 Abs. 2 HochSchG) im Umfang von 12 Wochen nachweisen. Der Nachweis muss spätestens bis zur Anmeldung der Bachelor-Thesis erfolgen. Eine einschlägige berufspraktische Tätigkeit wird angerechnet. Einzelheiten regelt der Studienplan.

(4) Einzelheiten zu der praktischen Studienphase und zum Auslandssemester regelt der Studienplan.

(5) Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen auf Antrag abgelegt werden.

(6) Das Lehrangebot des Pflicht- und Wahlpflichtbereichs wird überwiegend in deutscher Sprache angeboten, kann aber auch in englischer Sprache angeboten werden.

§ 4 Prüfungsausschuss

(1) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. vier Professorinnen oder Professoren,
2. ein studentisches Mitglied und
3. je ein Mitglied aus den Gruppen gem. § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

(2) Der Prüfungsausschuss ist für die Organisation der Prüfungs- und Studienleistungen und für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Bachelor-Thesis sowie über die Verteilung der Prüfungs- und Gesamtnoten. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann einzelne Aufgaben dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen kann nur der Prüfungsausschuss treffen, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Vorsitz und Stellvertretung werden von einer Professorin oder einem Professor wahrgenommen. Mitglieder des Prüfungsausschusses, welche die Voraussetzungen des § 25 Abs. 5 HochSchG nicht erfüllen, haben bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen kein Stimmrecht. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungsleistungen zugegen zu sein, soweit sie sich nicht im gleichen Zeitraum zu derselben Prüfungsleistung angemeldet haben.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied oder durch die Stellvertretung zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 5 Prüfende und Beisitzende, Betreuende der Bachelor-Thesis

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und Beisitzenden; er regelt das Verfahren zur Bestellung durch Beschluss. Er kann die Bestellung auf das vorsitzende Mitglied übertragen.

(2) Zu Prüfenden können nur Professorinnen oder Professoren, Honorarprofessorinnen oder Honorarprofessoren, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben bestellt werden. Der Prüfungsausschuss kann bei Vorliegen zwingender Gründe über Ausnahmen unter Beachtung von § 25 Abs. 4 i. V. m. § 25 Abs. 5 HochSchG entscheiden.

(3) Die Studierenden können für die Bachelor-Thesis Prüfende und Betreuende vorschlagen. Dieser Vorschlag begründet keinen Rechtsanspruch. Als Erstprüfer der Bachelor-Thesis können nur Professorinnen und Professoren, Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren vorgeschlagen werden, die dem Fachbereich Umweltwirtschaft/Umweltrecht der FH Trier angehören. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit dem Studiengangsbeauftragten des Studiengangs „Wirtschafts- und Umweltrecht“.

(4) Erstprüfer der Bachelor-Thesis geben die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis aus. Zu Prüfer und Betreuenden können die Personen gemäß Abs. 2 und 3 bestellt werden.

(5) Zum Beisitz kann nur bestellt werden, wer einen Hochschulabschluss besitzt.

(6) Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass den Studierenden die Namen der Prüfenden und Beisitzenden, die Art, Form und Bearbeitungszeit der Prüfungsleistung, die Meldefristen zu den Prüfungsleistungen, die Prüfungstermine sowie die Stelle, bei der eine Prüfungsleistung abzugeben ist, rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Festlegung der Form und die Bearbeitungszeit der Prüfungsleistungen erfolgt in Abstimmung mit den jeweiligen Lehrenden und sind zu Beginn der Vorlesungen des Semesters bekannt zu geben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, ist die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt zu geben.

(7) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 4 Abs. 6 entsprechend.

§ 6 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen und Zulassungsverfahren

(1) Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest und bestimmt, bis zu welcher Frist die Meldungen und ggf. die Anträge auf Zulassung mit den erforderlichen Unterlagen spätestens vorliegen müssen. Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den einzelnen Fachsemestern ist der Anlage 1 zu entnehmen. Der Meldung bzw. dem Antrag haben die Studierenden beizufügen:

1. die Nachweise der fachlichen Zugangsvoraussetzungen für die jeweilige Prüfung gemäß § 21,
2. eine Erklärung der Studierenden, ob sie eine Abschlussprüfung im Bachelor-Studiengang "Wirtschafts- und Umweltrecht" endgültig nicht bestanden haben, oder ob sie sich in einem gleichartigen Bachelor-Studiengang an einer anderen Hochschule in einem Prüfungsverfahren befinden, und
3. eine Erklärung der Studierenden, ob und gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten sie bereits Prüfungsleistungen in demselben Studiengang oder in anderen Studiengängen an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland nicht bestanden haben.

Die Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Fachsemestern ist Anlage 1 zu entnehmen.

(2) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Studierenden eine Diplomvorprüfung, eine Diplomprüfung oder eine Bachelor-Prüfung in einem Studiengang "Wirtschafts- und Umweltrecht" oder einem gleichartigen Studiengang endgültig nicht bestanden haben, oder wenn sie sich in einem solchen Studiengang in einem Prüfungsverfahren befinden oder wenn Studierende wegen der Anrechnung von Fehlversuchen gem. § 17 Abs. 1 Satz 2 und 3 keine Möglichkeit mehr zur Erbringung von Prüfungsleistungen haben, die für das Bestehen der Bachelor-Prüfung erforderlich sind.

(3) Ist es nicht möglich, die Unterlagen in der vorgeschriebenen Weise vorzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Weise zu führen.

(4) Haben sich die Studierenden ohne triftige Gründe nicht zu einer Prüfung bis zum vierten Semester nach dem in der Anlage vorgesehenen Fachsemester angemeldet, so gelten diese Prüfungen oder Prüfungsteile als erstmals "nicht ausreichend" bewertet.

(5) Die Studierenden müssen sich zu allen Prüfungen sowie allen Wiederholungsprüfungen selbstständig innerhalb der während des jeweiligen Semesters geltenden Anmeldefristen

(Ausschlussfristen) im hoch-schuleigenen elektronischen Prüfungsverwaltungssystem anmelden bzw. abmelden. Das Verfahren hinsichtlich der Anmeldung bzw. der Abmeldung regelt der Prüfungsausschuss. Sofern der Prüfungsausschuss oder die von ihm damit betraute Stelle keine anderen Fristen festgelegt hat, endet die Anmelde- bzw. Rücktrittsfrist für jede Prüfung drei Werktage vor dem jeweiligen Prüfungstermin um 24:00 Uhr. Dabei werden Samstage nicht als Werktage angesehen. Erfolgt die Anmeldung nicht fristgerecht, ist eine Teilnahme an der Prüfung nicht zulässig. Erfolgt ein Rücktritt nicht fristgerecht, wird die Prüfung mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Studierenden an dieser Prüfung ohne triftige Gründe nicht teilnehmen. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7 Arten der Prüfungs- und Studienleistungen, Fristen

(1) Prüfungsleistungen sind

1. mündliche Prüfungsleistungen gemäß §§ 8 und 12
2. schriftliche Prüfungsleistungen gemäß § 9,
3. Projektarbeiten als Prüfungsleistungen gemäß § 10,
4. die Bachelor-Thesis gemäß § 11.

(2) Prüfungsleistungen finden studienbegleitend statt. Der Prüfungsausschuss legt die Termine für Prüfungsleistungen und deren Wiederholung fest und gibt sie rechtzeitig bekannt.

(3) Studienleistungen (Leistungsnachweise) werden studienbegleitend in Form von Klausuren, Prüfungsgesprächen, Kolloquien, Hausarbeiten, Projektarbeiten, praktischen Übungen, Vorträgen oder Präsentationen erbracht. Sie werden entweder gemäß § 13 benotet oder mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet. Benotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurden. Unbenotete Studienleistungen gelten als erbracht, wenn sie „bestanden“ wurden. Die Form und der Zeitpunkt werden durch den jeweilig Lehrenden zu Beginn der Veranstaltung bekannt gegeben. Werden dabei mehrere Prüfungsformen kombiniert, muss die Gewichtung der einzelnen Prüfungsteile bekannt gegeben werden. Soweit für Studienleistungen ECTS-Punkte vergeben werden sollen (§ 13 Abs. 7), müssen diese nach Anforderung und Verfahren einer Prüfungsleistung gleichwertig sein.

(4) Machen Studierende durch ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderung nicht in der Lage sind, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss entweder die Bearbeitungszeit zur Erbringung der Prüfung angemessen zu verlängern oder anstelle der vorgesehenen Prüfung gleichwertige Prüfungsleistungen in anderer Form zuzulassen. Voraussetzung ist ein Antrag des Studierenden an den Prüfungsausschuss, in dem die Art der Behinderung glaubhaft gemacht werden muss.

§ 8 Mündliche Prüfungsleistungen

(1) In mündlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Durch mündliche Prüfungsleistungen soll ferner festgestellt werden, ob die Studierenden über ein breites Grundlagenwissen verfügen.

(2) Mündliche Prüfungsleistungen werden von mehreren Prüfenden oder von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart eines beisitzenden Mitglieds (§ 5 Abs. 5) abgenommen. Mündliche Prüfungsleistungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als drei Studierende teilnehmen.

(3) Mündliche Prüfungsleistungen dauern in der Regel 30 Minuten, mindestens jedoch 15 Minuten je Studierendem.

(4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistung sind in einem Protokoll (gegebenenfalls für die einzelnen Studierenden) festzuhalten. Vor der Festsetzung der Note gemäß § 13 Abs. 1 ist das beisitzende Mitglied (§ 5 Abs. 5) zu hören. Die Anfertigung des Protokolls in elektronischer Form ist ausgeschlossen. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfungsleistung bekanntzugeben.

(5) Studierende, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfungsleistung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen und Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, die oder der zu Prüfende widerspricht vor der Prüfungsleistung dieser Regelung.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Beauftragte des Fachbereichs bei mündlichen Prüfungen teilnehmen.

§ 9 Schriftliche Prüfungsleistungen

(1) In schriftlichen Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden Lösungen entwickeln können. Schriftliche Prüfungsleistungen können Klausuren oder Hausarbeiten sein. Eine schriftliche Prüfungsleistung kann auch eine Kombination von Klausur und Hausarbeit sein.

(2) Klausuren dauern mindestens 45 und höchstens 240 Minuten.

(3) Hausarbeiten sind Einzelarbeiten oder Gruppenarbeiten. Bei Gruppenarbeiten muss der Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar sein. Die Bearbeitungszeit beträgt mindestens zwei Wochen. Die Arbeit ist innerhalb des von der prüfenden Person vorgegebenen Bearbeitungszeitraums abzuschließen. Die Arbeit muss jedoch bis spätestens Ende des Semesters abgeschlossen sein.

(4) Schriftliche Prüfungsleistungen sind in der Regel innerhalb von sechs Wochen von einer oder einem Prüfenden zu bewerten. In die Bewertung von Hausarbeiten kann deren Präsentation einbezogen werden.

(5) Bei schriftlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden nach der Bekanntgabe der Noten die Möglichkeit zur Einsichtnahme zu geben.

(6) Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind in der Regel ausgeschlossen.

§ 10 Projektarbeiten als Prüfungsleistung

(1) Durch Projektarbeiten wird die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen. Hierbei sollen die Studierenden nachweisen, dass sie im Rahmen einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können.

(2) § 9 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 11 Bachelor-Thesis

(1) Die Bachelor-Thesis soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Fachproblem selbstständig mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten.

(2) Bei Anmeldung zur Bachelor-Thesis sind Nachweise über die praktische Vorbildung sowie einen angemessenen Studienfortschritt zu erbringen. Ein angemessener Studienfortschritt bedeutet, dass i. d. R. mindestens 120 ECTS-Punkte nachgewiesen werden. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Aufgabenstellung der Bachelor-Thesis kann von jedem der nach § 5 Abs. 2 Prüfungsberechtigten ausgegeben werden (Betreuende der Bachelor-Thesis). Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie sich spätestens sechs Monate nach Abschluss der letzten Prüfungsleistungen zur Bachelor-Thesis anmelden; andernfalls gilt die Bachelor-Thesis als erstmals nicht bestanden. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass die Studierenden ein Thema für die Abschlussarbeit erhalten, dabei ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, Vorschläge zu machen. Die Ausgabe ist dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses durch die Betreuende oder den Betreuenden anzuzeigen. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(4) Die Bearbeitungszeit beträgt neun Wochen.

(5) Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Bachelor-Thesis müssen so gestellt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Drittels der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden; die Bearbeitung einer neuen Aufgabenstellung ist dann innerhalb von vier Wochen anzumelden.

(6) Bachelor-Thesis können auch als Gruppenarbeiten zugelassen werden, wenn der zu bewertende Beitrag der einzelnen Studierenden deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Abs. 1 erfüllt.

(7) Die Bachelor-Thesis ist fristgemäß bei der vom Prüfungsausschuss bestimmten Stelle (§ 5 Abs. 6) abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit - bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit - selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabzeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Ist die Bachelor-Thesis nicht fristgerecht abgeliefert, gilt sie als nicht bestanden.

(8) Die Bachelor-Thesis ist von zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Mindestens eine dieser Personen hat Professorin oder Professor des Fachbereichs

Umweltwirtschaft/Umweltrecht zu sein, einer der beiden Prüfer soll die Arbeit betreut haben. Die Bachelor-Thesis ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Note der Bachelor-Thesis sowie des Kolloquiums soll im Anschluss an das Kolloquium bekannt gegeben werden.

§ 12 Kolloquium über die Bachelor-Thesis

(1) Die Studierenden präsentieren und verteidigen ihre Bachelor-Thesis in einem Kolloquium (mündliche Prüfungsleistung) von in der Regel 30 Minuten. Die Präsentation der Bachelor-Thesis und deren Verteidigung findet vor einer Prüfungskommission statt, bestehend in der Regel aus den Prüfenden der Bachelor-Thesis. Für den Fall, dass eine der prüfenden Personen verhindert sein sollte, bestimmt der Prüfungsausschuss ein Ersatzmitglied aus der Gruppe der Personen nach § 5 Abs. 2. Dabei wird der Gegenstand der Bachelor-Thesis im Kontext des Bachelor- Studiengangs „Wirtschafts- und Umweltrecht“ hinterfragt.

(2) § 8 Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Leistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1	=	sehr gut	=	eine hervorragende Leistung
2	=	gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistung können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Prüfungsleistung durch mehrere Prüfende bewertet, errechnet sich die Note aus dem einfachen Durchschnitt der Noten der einzelnen Bewertungen.

(3) Bei der Bildung von Noten gemäß Abs. 2 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Die Noten nach Absatz 2 und die Gesamtnote (§ 19 Abs. 1) werden wie folgt gebildet:

bis einschließlich 1,5	=	sehr gut
von 1,6 bis einschließlich 2,5	=	gut
von 2,6 bis einschließlich 3,5	=	befriedigend
von 3,6 bis einschließlich 4,0	=	ausreichend

ab 4,1

= nicht ausreichend.

(5) Für die Umrechnung der Noten in die ECTS-Bewertungsskala und umgekehrt gelten die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz (KMK) in der jeweils gültigen Fassung.

(6) Ist eine Prüfungsleistung mit mindestens „ausreichend“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

(7) Ist eine Studienleistung mit mindestens „ausreichend“ oder „bestanden“ bewertet, werden die entsprechenden Leistungspunkte (ECTS) gemäß Anlage 1 zugeordnet.

§ 14 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn Studierende zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen oder wenn sie während der Prüfungsleistung ohne triftige Gründe von der Prüfungsleistung zurücktreten. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung oder Projektarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins oder für den Rücktritt nach Beginn einer Prüfungsleistung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss das Attest unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit erkennen lassen. Die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes kann verlangt werden. Der Krankheit von Studierenden steht die Krankheit eines von ihnen allein zu versorgendes Kindes gleich. Werden die Gründe anerkannt, ist der nächst mögliche Termin gemäß § 17 Abs. 4 wahrzunehmen.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung für diese Studierenden als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Studierende, die den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfungsleistung stören, können von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. Prüfungsleistungen, die im ersten Versuch wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens für nicht bestanden erklärt wurden, können nur einmal wiederholt werden. Prüfungsleistungen, die im zweiten Versuch wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhalten für nicht bestanden erklärt wurden, führen zu einem Verlust des Prüfungsanspruches im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht.

(4) Die Bachelor-Thesis gilt als nicht bestanden, wenn sie ganz oder in wesentlichen Teilen nicht durch den Studierenden selbst verfasst wurde (Plagiat). Eine Wiederholung nach § 17 Abs. 2 kann dann ausgeschlossen werden. Zur Beurteilung, ob ein Plagiat vorliegt, ist ein weiterer Prüfender hinzuzuziehen. Die oder der Betroffene ist vor der Entscheidung zu hören. Über den Ausschluss der Wiederholung nach § 17 Abs. 2 entscheidet der Prüfungsausschuss.

(5) Entscheidungen nach Abs. 3 und 4 sind vom Prüfungsausschuss den Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung von Prüfungsleistungen

(1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern nach Anlage 1 die Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen mit mindestens "ausreichend" bzw. „bestanden“ bewertet wurden und der Nachweis über die praktische Vorbildung erbracht wurde. Die Bachelor-Prüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Prüfungsleistungen (§ 17 Abs. 1 und 2) erfolglos ausgeschöpft wurden.

(2) Die Ergebnisse der schriftlichen Prüfungsleistungen werden den Studierenden durch Aushang bekannt gegeben. Bei Nichtbestehen einer Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der gleichzeitig darüber Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls innerhalb welcher Frist eine Wiederholung der Prüfungsleistung möglich ist (§ 17 Abs. 4).

(3) Haben Studierende die Bachelor-Prüfung nicht bestanden, wird ihnen auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine zusammenfassende Bescheinigung über die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ausgestellt. Eine Bescheinigung in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 16 Freiversuch

Änderungsordnung vom 31.08.2011

§ 16 zum Freiversuch wird ersatzlos gestrichen.

Diese Änderung gilt für Studierende die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht zum WS 2011/2012 begonnen haben.

§ 17 Wiederholung von Prüfungsleistungen und Bachelor-Thesis

(1) Prüfungsleistungen, die nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertet worden sind, können zweimal wiederholt werden. Bei Versäumnis einer solchen Wiederholungsprüfung ohne triftige Gründe gilt der jeweilige Prüfungsversuch als mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ bewertet. Nicht bestandene Prüfungsleistungen im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ oder in einem verwandten Studiengang an einer anderen Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland sind als Fehlversuche auf die zulässige Zahl der Wiederholungsprüfungsleistungen anzurechnen. Als Fehlversuche anzurechnen sind ferner nicht bestandene Prüfungsleistungen in Modulen oder Prüfungsgebieten eines anderen Studiengangs an einer Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland, die denen im Studiengang "Wirtschafts- und Umweltrecht" im Wesentlichen entsprechen, soweit für deren Bestehen gleichwertige oder geringere Anforderungen gestellt wurden. Die Wiederholung einer im ersten Versuch bestandenen Prüfungsleistung, die zum in der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt absolviert wurde, ist zur Notenverbesserung einmal zum jeweils nächsten Prüfungstermin zulässig. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig. Eine weitere Wiederholung ist dann nicht zulässig. Für die Bachelor-Thesis sowie für das Kolloquium über die Bachelor-Thesis ist eine Wiederholung zur Notenverbesserung nicht zulässig.

(2) Eine nicht bestandene Bachelor-Thesis sowie das dazugehörige Kolloquium kann nur einmal und dabei mit einem anderen Thema wiederholt werden und ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids über das Nichtbestehen neu anzumelden.

(3) Ein nicht bestandenes Kolloquium zur Bachelor-Thesis ist in einer Frist von maximal vier Wochen zu wiederholen.

(4) Wiederholungsprüfungsleistungen sind spätestens zu den Prüfungsterminen im übernächsten Semester abzulegen.

§ 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht an einer Hochschule in der Bundesrepublik erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen an Hochschulen und staatlich anerkannten Berufsakademien werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen dieser Prüfungsordnung und der Studienplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

(3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien, für multimedial gestützte Studien- und Prüfungsleistungen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden gelten die Abs. 1 und 2 entsprechend; Abs. 2 gilt außerdem für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offizierhochschulen der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

(4) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, soweit Gleichwertigkeit besteht.

(5) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, werden Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 19 Bildung der Gesamtnote, Zeugnis

(1) Aus dem Mittelwert der nach Anzahl der ECTS-Punkte gewichteten Noten der Prüfungsleistungen sowie der Note der Bachelor-Thesis wird die Gesamtnote gebildet. Die gemittelte Note der Prüfungsleistungen wird dabei vierfach gewichtet. Die Note für die Bachelor-Thesis setzt sich aus der Bewertung der schriftlichen Arbeit und dem Kolloquium zusammen, wobei die schriftliche Arbeit dreifach gewertet wird. § 13 Abs. 2 gilt entsprechend. Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „Mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(2) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält

1. Studiengang,
2. Thema und Note der Bachelor-Thesis sowie des dazugehörigen Kolloquiums,
3. Wahlpflichtbereich (Wirtschaftsrecht oder Umweltrecht),
4. Noten der Prüfungsleistungen,
5. Gesamtnote.

(3) Auf Antrag der Studierenden werden:

1. die bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung benötigte Fachstudiendauer,
2. die Studienleistungen

in einen Anhang zum Zeugnis aufgenommen.

(4) Das Zeugnis ist von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen und trägt das Datum des Tages, an dem der Studierende die letzte Leistung erbracht hat. Auf Antrag der Studierenden soll die Hochschule zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplements Übersetzungen der Zeugnisse in englischer Sprache aushändigen.

(5) Die Hochschule stellt ein Diploma Supplement (DS) entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/Unesco in deutscher und englischer Sprache aus. Als Darstellung des nationalen Bildungssystems (DS-Abschnitt 8) ist der zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Text in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

(6) Die Ausstellung des Diploma-Supplements und des Zeugnisses in elektronischer Form ist ausgeschlossen.

§ 20 Urkunde

(1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Bachelor-Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Laws (LL.B.)" in deutscher und englischer Sprache beurkundet.

(2) Die Bachelor-Urkunde wird von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Fachhochschule Trier und dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) § 19 Abs. 6 gilt entsprechend.

II. Schlussbestimmungen

§ 21 Ungültigkeit der Bachelor-Prüfung

(1) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, entsprechend berichtigen und die Prüfungsleistung ganz oder teilweise als nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfungsleistung geheilt. Haben Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Den Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Wird die Note einer Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 abgeändert oder wird eine Prüfung aufgrund einer Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 als "nicht bestanden" erklärt, ist das unrichtige Prüfungszeugnis einzuziehen und gegebenenfalls ein neues Prüfungszeugnis zu erteilen. Entsprechendes gilt für die Urkunde.

(5) Prüfungsunterlagen werden zwei Jahre nach Ausgabe des Zeugnisses aufbewahrt, soweit den Prüfungsergebnissen nicht widersprochen wird. In den Fällen, in denen den Prüfungsergebnissen widersprochen wird, sind die Prüfungsunterlagen solange aufzubewahren, bis das Verfahren endgültig abgeschlossen ist.

§ 22 Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Die Studierenden können sich über Teilergebnisse der Bachelor-Prüfung auch vor ihrem Abschluss unterrichten.

(2) Innerhalb eines Jahres nach Mitteilung des Ergebnisses der jeweiligen Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Antrag Einsicht in ihre Prüfungsakten gewährt.

III. In-Kraft-Treten

§ 23 In-Kraft-Treten

Die Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Änderungsordnung vom 27.07.2007

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft (Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz Nr. 34 vom 17.09.2007, S. 1395).

Änderungsordnung vom 16.03.2011

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2011-3 vom 15.04.2011, S. 42).

Änderungsordnung vom 16.06.2011

Inkrafttreten, Übergangsregelung

Diese Änderungen gelten für alle Studierenden, die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht zum WS 2010/2011 oder danach aufnehmen. Die Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2011-4 vom 29.06.2011, S. 46).

Änderungsordnung vom 31.08.2011

Inkrafttreten

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus nr. 2011-7 vom 22.12.2011, S. 121). Sie gelten für alle Studierenden die ihr Studium im Bachelor-Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht zum WS 2011/2012 oder danach aufgenommen haben.

Änderungsordnung vom 12.02.2016

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft (Publicus Nr. 2016-3 vom 01.03.2016, S. 25-26).

Änderungsordnung vom 19.08.2019

Diese Änderungsordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im amtlichen Veröffentlichungs-organ der Hochschule Trier „publicus“ in Kraft. Sie gelten für die Studierenden, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens in den in den Artikeln 1 bis 6 bezeichneten Studiengängen eingeschrieben sind oder nach Inkrafttreten dieser Änderungsordnungen das Studium in den genannten Studiengängen aufnehmen werden. (Publicus Nr 2019-05 vom 23.08.2019, S. 125)

§ 24 Außer-Kraft-Treten der bisherigen Prüfungsordnung und Übergangsvorschriften

(1) Mit dem In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung tritt die Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Wirtschafts- und Umweltrecht des Fachbereichs Umweltwirtschaft/Umweltrecht an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld vom 13. Februar 2002 (StAnz. S. 520), zuletzt berichtigt am 25. März 2002 (StAnz. S.699) außer Kraft.

(2) Studierende, die im Diplomstudiengang eingeschrieben sind, können Diplomvorprüfungen im Diplomstudiengang Wirtschafts- und Umweltrecht bis zum Ende des Sommersemesters 2007 und Diplomprüfungen nach der in Abs. 1 genannten Diplomprüfungsordnung bis zum Ende des Wintersemesters 2009 / 2010 ablegen. In Härtefällen kann der Prüfungsausschuss Ausnahmen zu lassen.

(3) Studierende, die im Diplomstudiengang eingeschrieben sind, können unwiderruflich beantragen, ihr Studium im neuen Bachelor-Studiengang fortzusetzen. Die Beantragung des Studiengangwechsels muss im Rahmen der geltenden Rückmeldefrist für das jeweils folgende Semester erfolgen. Dabei werden Studienzeiten sowie gleichwertige Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die bereits erbracht wurden, angerechnet.

§ 25 Übergangsvorschriften

(1) Studierende, die vor dem Wintersemester 2010/2011 das Studium an der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld im Bachelor-Studiengang „Wirtschafts- und Umweltrecht“ aufgenommen haben, haben die Möglichkeit, auf schriftlichen Antrag das Studium nach dem in Anlage 1 der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 16.06.2011 (Fachbereichsratsbeschluss vom 02.07.2010) genannten Curriculum zu beenden. Die Entscheidung für einen Wahlpflichtbereich im 6. und 7. Semester ist mit der Rückmeldung zum 6. Fachsemester zu treffen.

(2) Studierende, die keinen entsprechenden Antrag stellen, beenden ihr Studium nach der Anlage der Bachelor-Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaft- und Umweltrecht vom 29. Mai 2007, zuletzt geändert am 27. Juli 2007.

(3) Nach Ablauf des 28.02.2015 ist für Studierende nach den Absätzen 1 und 2 eine Beendigung des Studiums nur nach der Anlage 1 der zweiten Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung vom 16.06.2011 (Fachbereichsratsbeschluss vom 02.07.2010) möglich.

Erläuterungen zum Curriculum

Änderungsordnung vom 31.08.2011

Anlage 1 der zweiten Änderungsordnung vom 16.06.2011 wird wie folgt geändert:

Die A-Sprache wird in allen Semestern von Studienleistungen in Prüfungsleistungen geändert (Modul Fremdsprachen II: A-Sprache im Umfang von 4 SWS/5 ECTS und Modul Fremdsprachen III im Umfang von 2 SWS/2 ECTS). Das Modul Fremdsprachen I im ersten Semester enthält die B-Sprache im Umfang von 4 SWS/5 ECTS. Das Modul Fremdsprachen II im dritten Semester enthält die A-Sprache im Umfang von 4 SWS/5 ECTS. Bei dem Modul Fremdsprache III im vierten Semester (A-Sprache) handelt es sich um eine Prüfungsleistung.

Der Dekan des Fachbereiches Umweltwirtschaft/Umweltrecht
der Fachhochschule Trier, Standort Birkenfeld

Bachelor-Curriculum « Wirtschafts- und Umweltrecht »

1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem. WP UR	6. Sem. WP WR	7. Sem. WP UR	7. Sem. WP WR	
BGB AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht AT 4 SWS / 5 ECTS	Schuldrecht BT 4 SWS / 5 ECTS	Sachenrecht u. Sicherungsgeschäfte 4 SWS / 5 ECTS	Praxisphase oder Auslandssemester 20 SWS / 25 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Haftungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 3 ECTS	Repetitorium Öffentliches Recht 2 SWS / 2 ECTS	
Staatsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Handelsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Gesellschaftsrecht (KapGes u PersGes) 4 SWS / 5 ECTS	Europarecht 4 SWS / 5 ECTS		Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Vertragsrecht u. Vertragsgestaltung 4 SWS / 5 ECTS	Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 2 ECTS	Repetitorium Zivilrecht 2 SWS / 3 ECTS	
Übungen (BGB AT/ Methodenlehre, Staatsrecht) 4 SWS / 5 ECTS	Übungen (Zivilrecht, Allg. Verw.-recht) 2 SWS / 2 ECTS Proseminar 2 SWS / 3 ECTS	Immissionsschutzrecht (Umweltrecht I) 4 SWS / 5 ECTS	Gewässerschutzrecht und Abfallrecht (Umweltrecht II) 4 SWS / 5 ECTS		Seminar/Vertiefung 4 SWS / 5 ECTS	Seminar/Vertiefung 4 SWS / 5 ECTS	Energiewirtschaftsrecht 2 SWS/2 ECTS Recht der erneuerbaren Energien 2 SWS/3 ECTS	Wettbewerbsrecht und -prozessrecht 2 SWS / 2 ECTS Gewerblicher Rechtsschutz und UrheberR 2 SWS / 3 ECTS	
Einführung BWL/ Grundlagen Rechnungslegung 4 SWS / 5 ECTS	Allgemeines Verwaltungsrecht 4 SWS / 5 ECTS	Öff. Baurecht/ Kommunalrecht 4 SWS / 5 ECTS	Arbeitsrecht 4 SWS / 5 ECTS		Bodenschutzrecht u. Naturschutzrecht (Umweltrecht III) 4 SWS / 5 ECTS	Unternehmenssteuerrecht 4 SWS / 5 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS	Bachelor Thesis 10 SWS / 12 ECTS und Kolloquium 2 SWS / 3 ECTS	
EDV/JUR + Juris Übung o.ä. 2 SWS / 3 ECTS	Betriebliche Steuern 4 SWS / 5 ECTS	Bilanzierung 4 SWS / 5 ECTS	Grundzüge des Zivilverfahrens 2 SWS / 2 ECTS		Vertiefung 2 SWS / 2 ECTS	Vertiefung 2 SWS / 2 ECTS			
Präsentation / Rhetorik 2 SWS / 2 ECTS	Kosten- u. Erlösrechnung, Investitionsrechnung 4 SWS / 5 ECTS	Fremdsprachen II: A-Sprache 4 SWS / 5 ECTS	Seminar 2 SWS / 3 ECTS		Wirtschaftsverwaltungsrecht 2 SWS / 3 ECTS	Insolvenzrecht 2 SWS / 3 ECTS			
Fremdsprachen I: B-Sprache 4 SWS / 5 ECTS			Seminar 2 SWS / 3 ECTS		Umweltmanagement 2 SWS / 2 ECTS	Wirtschaftsstrafrecht 2 SWS / 2 ECTS			
			Fremdsprachen III: A-Sprache 2 SWS / 3 ECTS		Praxisorientiertes Arbeiten/PBV 4 SWS / 5 ECTS	WUR in der A-Sprache 2 SWS / 3 ECTS			
24 SWS	24 SWS	24 SWS	24 SWS		24 SWS	24 SWS	24 SWS	24 SWS	24 SWS
30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS		30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	30 ECTS

Erläuterungen zum Curriculum:

Im 5. Semester besteht für die Studierende die Wahlmöglichkeit zwischen der Praxisphase oder einem Auslandssemester.

Grau, grün und blau hinterlegte Veranstaltungen sind Prüfungsleistungen gem. § 7 Abs. 2.

Ab dem 6. Semester wählen die Studierenden entweder den Wahlpflichtbereich Umweltrecht (grün markiert) oder den Wahlpflichtbereich Wirtschaftsrecht (blau markiert). Der grau markierte Bereich des 6. und 7. Semesters ist für alle Studierende verpflichtend.